

MASSTAB 1 : 500



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. S. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 2, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wilsdorf in seiner Sitzung am 28.09.2000 die planungsrechtlichen Festsetzungen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Stoll“ der Gemeinde Wilsdorf, Ortsteil Anzhäusen, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

----- Vorhandene Bachverrohrung

Kosten für die Umsetzung der Planung entstehen der Gemeinde durch diese vereinfachte Änderung nicht.

Bürgermeister

Schriftführer

Dieser Bebauungsplan stimmt mit dem Originalplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Wilnsdorf, 24. OKT. 2000

Der Bürgermeister
I.A.

(Dipl.-Ing.)

Die Planungsgrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. 12.1990.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Wilnsdorf 24. OKT. 2000

(Öffentl. best. Verm.-Ing.)

Die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes hat der BA der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am 30.03.2000 beschlossen.

Wilnsdorf 24 OKT. 2000

Der Bürgermeister

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 10 BauGB ordnungsgemäß bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung hat am 07.11.2000 Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Wilnsdorf 14. Nov. 2000

Der Bürgermeister